



Erneuerung der Erklärung zum Verzicht auf die Revision (sog. *Opting-out*)

Haben die Gesellschafter von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH oder Genossenschaften einmal unbefristet auf die eingeschränkte Revision ihrer Jahresrechnung verzichtet, gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre, solange alle Gesellschafter damit einverstanden bleiben und die Gesellschaft weder die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision erfüllt noch mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a OR).

Liegen jedoch Umstände vor, die darauf hindeuten, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für den Verzicht auf die eingeschränkte Revision nicht mehr erfüllt, oder erhält das Handelsregisteramt von den kantonalen Steuerbehörden die Mitteilung, dass die Gesellschaft ihr innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen die Jahresrechnung nicht eingereicht hat, hat das Handelsregisteramt die Gesellschaft aufzufordern, die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene, unabhängige Revisionsstelle zu wählen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 112 Abs. 4 u. Art. 125 Abs. 2 Bst. a DBG i.V.m. Art. 62 Abs. 1, 2+5 HRegV).

Reicht die Gesellschaft dem Handelsregisteramt die eingeforderte Verzichtserklärung inklusive der von der Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres und dem Protokoll (oder Auszug daraus) der Generalversammlung mit dem Genehmigungsbeschluss ein, endet das Erneuerungsverfahren und der im Handelsregister eingetragene Verzicht der Gesellschaft auf die eingeschränkte Revision bleibt gültig. Erfolgte die handelsregisteramtliche Aufforderung aufgrund einer steueramtlichen Meldung gemäss Art. 112 Abs. 4 DBG, leitet das Handelsregisteramt die eingereichte Jahresrechnung den Steuerbehörden weiter (Art. 112 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 62 Abs. 7 HRegV).

Wenn die Gesellschaft weder die Verzichtserklärung erneuert noch eine Revisionsstelle wählt und anmeldet, hat das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht zu überweisen (Art. 62 Abs. 6 HRegV i.V.m. Art. 939 OR).

In diesem Sinne erklärt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der

[Firmenbezeichnung und -nummer (z.B. CHE-123.456.789) gemäss Handelsregister]

1. die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nach wie vor nicht;
2. die Gesellschaft hat nach wie vor nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. alle Gesellschafter sind nach wie vor mit dem Verzicht auf die eingeschränkte Revision einverstanden.

Diese Erklärung stützt sich auf folgende **beizulegende** Dokumente (Kopien genügen):

- 0 die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres (unterzeichnet vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person); **und**
- 0 Protokoll (oder Auszug daraus) der Generalversammlung betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres (unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der Versammlung).

Datierte Unterschrift eines Mitglieds des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

[Vor- und Familiennamen]

.....
[Datum und Unterschrift]